

LOHNORDNUNG FÜR OBERÖSTERREICH

	01.05.2006	01.05.2007
I. Kollektivvertragslöhne		
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,26	10,53
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	9,94	10,20
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	9,19	9,43
IV. Hilfsarbeiter	8,37	8,59
Lehrlingsentschädigung		
im 1. Lehrjahr	3,52	3,61
im 2. Lehrjahr	4,38	4,50
im 3. Lehrjahr	5,26	5,40
im 4. Lehrjahr	6,12	6,28
Erschwerniszulagen		
Für nachstehende Arbeiten gegenüber Zulagen auf den jeweiligen Lohn, Stunden- bzw. Akkordlohn, für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird:		
Fahrstuhlarbeiten, Arbeiten an Türmen usw. ohne festes Gerüst	40%	
Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln und dergleichen)	15%	
Vorarbeiter	10%	
Schmutzzulagen		
Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und sonstige sogenannte gekochte Massen)	10%	
Werkzeugzulage		
Arbeiter mit einem Ziegel- und Schieferdeckerhandwerkzeug erhalten pro Stunde 2,5 Prozent vom Dachdeckerlohn. Zum Werkzeug gehören: Schieferhammer, Haubrücke, Nageleisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Kelle, Verstreichkelle, Pinsel.		
II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.		